



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Prozeß gegen Unholde und Zauberische Personen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Rettungsverfahrens schien ihm die Möglichkeit zu bieten, mit der Verbesserung der Rettungseinrichtungen die Versorgung invalider Artillerieoffiziere zu verbinden. Nach einem Schreiben der Königsberger Regierung an die Memeler Hafenspolizeikommission sprach er im Jahre 1829 die Absicht aus, einen invaliden Artillerieoffizier in Memel zu stationieren, der bei Übungen und Rettungsversuchen die Anwendung des Mörserapparats zu leiten hätte. Leider enthalten die Akten keinen Anhaltspunkt dafür, daß dieses Vorhaben in Memel oder an einem andern Küstenpunkte ausgeführt worden ist. Zwei Jahrzehnte später übernahm ein Artillerieoffizier vom Platz in Stralsund freiwillig die Geschäfte eines Artillerieoffiziers vom Strand in Vorpommern und auf Rügen.

An dem Strande, den einst die Preussische Artilleriebrigade bewachte, stehn jetzt vier Feldartillerieregimenter und zwei Fußartillerieregimenter, die zu einem großen Teil direkt von ihr abstammen. In der Geschichte dieser Regimenter verdient der Anteil, den die Stammbrigade an der Förderung der Rettungseinrichtungen nahm, ein eignes Blatt. Auch dieses Blatt erzählt von Treue und Tapferkeit.



Der Prozeß gegen Unholde und Zauberische Personen



em in Nr. 32 und 34 der Grenzboten 1906 näher erwähnten, 1710 in Ulm erschienenen Kommentar Fröhlichs zu Kaiser Karls des Fünften Feinlicher Halsgerichtsordnung ist ein kulturgeschichtlich merkwürdiges und jetzt sehr seltenes Werk an die Seite zu stellen, das 1630 in Rinteln an der Weser erschienen ist.

Dieser Schweinslederoktavband nennt sich „Processus juridicus contra sagas et veneficos, das ist: Rechtlicher Prozeß, Wie man gegen Unholdten und Zauberische Personen verfahren soll. Mit Erweglichen Exempeln und wunderbaren Geschichten, welche sich durch Hexerey zugetragen, außführlich erkläret. Una cum Decisionibus Quaestionum ad hanc materiam pertinentium“. Als Verfasser nennt sich Herman Göhausen, Doktor und der Pandekten Professor an der Universität Rinteln, einer der ersten Lehrer, die 1621 gleich bei ihrer Gründung durch Ernst den Dritten, Grafen zu Schaumburg und Holstein, dorthin berufen wurden. Er stammte aus Bratel, war gräflich schaumburgischer Rat und eine Koryphäe in allen Fragen der Hexenprozesse. Kaum hatte er 1630 diesen Prozeß gegen die Zauberer und Giftmischer geschrieben, so wurden die betreffenden Stiftungen von Benediktinernönchen unter Berufung auf das Restitutionsedikt in Besitz genommen, und die Professoren, denen sie den Gehalt abnahmen, wurden vertrieben. Wohl in Folge dieser Wirren ist das in Rede stehende Werk, das noch in der akademischen Druckerei hergestellt ist, zu geringerer

Verbreitung gelangt. Die Academia Ernestina wurde 1642 wiederhergestellt, sie war, nachdem der südliche Teil der Grafschaft mit Rinteln 1647 an Hessen gefallen war, diesem Lande und Schaumburg-Lippe bis 1666 gemeinsam und ist 1809 von der westfälischen Regierung aufgehoben worden; ein Exemplar von Göhausens Werk aber ist von einem der letzten dortigen juristischen Professoren durch Erbgang auf den Einsender gekommen. Angesichts der außerordentlich großen Zahl der Hexenprozesse im sechzehnten und im siebzehnten Jahrhundert läßt es sich begreifen, welchen Wert ein solcher Zeitfaden, wie der in Rede stehende, zu jenen Zeiten hatte, namentlich da er von einem Manne ausging, der als Richter und Sachverständiger in diesen Prozessen großen Einfluß in jenen Wesergegenden sowie in dem vor allem damit behafteten lippischen Lande ausübte.

Der „Traktat“ zerfällt in fünfzehn Titel, deren erster überschrieben ist: „Wes sich der Inquisitor oder Richter, Er sey Geistlich oder Weltlich, bey der spezialischen Inquisition, so er gegen ein Zauberische Person vornehmen will, zuverhalten habe.“ Hier wird ausgeführt: „Damit ein verständiger Richter mit guter manier procedire“, müsse er bestimmte Punkte fleißig in acht nehmen, nämlich erstens müsse „die Person, auf die man inquiret, nit allein eines bösen Gerüchts seyn“, sondern sie müsse auch „durch denuntiationes der mitgespielen der Obrigkeit bekannt gemacht seyn“. Deshalb sei wohl zu vermerken, „daß ein gemein Geschrey, so über ein Person ergeht, zur Probation nicht genugsam sei, denn ein Wort, so einer von dem andern geredt hat, wird von dem gemeinen Pöffel, der solches bald glaubet, leichtlich aufgefangen“. Würde das Zauberey-Laster durch Zeugen rechtmäßig probiret, so habe der Richter billige Ursach, weiter zu inquiren. Das allein sei „jedoch zur Tortur noch nicht genugsamb“. Ein Indicium liege vor, wenn die beschriene Person, ehe ihren bei Recht gedacht worden, sich selbst verrät, ihre Hausstätt verläßt und sich flüchtig macht. „Im Fall es sich zutragen würde, daß man auff eines höheren Standtes Person inquiren soll, müssen die indicia desto völliger und größer seyn“, schließlich müsse man „Dignität und Laster“ gegeneinander abwägen.

Der zweite Titel behandelt die Frage: „Mit welchen indicis der Richter fueg und recht hab die Gefangenen zu Torquieren und zu Foltern.“ Hierzu seien größere Anzeichen nötig: „Etliche Authores seynd dero Meinung, daß man ohn einzige andere Zeichen, allein von wegen eines Zeugen oder Complicen Bekantnuß könne einen Reum oder Gefangenen alßbald torquieren“, sie würden aber von andern widerlegt, und ein „Gottsfürchtiger Richter müsse die Bekantnuß zweyer Complicen fordern“. So hätten sich auch die Universitäten zu Bologna, Padua, Freiburg und 1602 auch zu Ingolstadt ausgesprochen. Die Lehr, daß eines „Zeugung“ genüge, sei „sehr scharpff und nicht fast sicher, weil diese Leut und Complices infames seind, an Gott meinehdig“, und „weil ihre Zusammenkünfften und Handlungen, bei welchen sie einander sehen, im finstern

und mehrers theils in der Nacht gehalten werden“, dann aber auch „weil die arglistige und falsche Geister die Richter und die Zaubereyverwandten selbst perplez und irrig machen“. Mehrere Zeugen müßten bei diesem heimlichen Laster zur Captur und zur Folter genügen. Nach täglicher Erfahrung habe auch vieler Complicen Aussage kaum oder nimmer fehlgeschlagen, sonst könnte ja auch die Sache schwerlich einen Fortgang haben, denn woher könne der Richter, wenn er infame Zeugen verwerfen wollte, Zeugnis eines aufrichtigen Menschen bekommen. Ein Frommer könnte ja von den Schandthaten nicht zeugen, wenn er sich nicht zuvor „mit Ergebung Leibs und der Seelen in die verdambliche Gesellschaft eingelassen hat“. Wenngleich aber Kaiser Karl der Fünfte nicht ausdrücklich gesagt habe, daß das Bekenntnis von zwei Zeugen nötig sei, so „thut doch solches nichts zur Sach“, weil er es auch nicht „verbotten“ habe.

In einem weitem Titul wird eingeschärft, daß der Richter, ehe er „die Tortur vor die handt nimmt“, wohl erfahre, ob nun alle möglichen Mittel an dem Beschuldigten versucht seien, und wenn er das Laster gütiglich bekant hat, soll er „nit allein des Lasters halben gefoltert werden“. Der Verfasser ist dafür, daß bei der Anwendung der Tortur gewissermaßen noch möglichst human verfahren werde; dahin rechnet er hauptsächlich, „daß dem Reo, nachdem er sich mit Speiß und Trand gelabet hat, noch ein ziemliche freye zeit, als 5 oder 6 stund, vergönnet werden, damit er die eingenommene Speiß nicht unverdäwet, mit Schmerzen wider von sich gebe“; sodann soll „wohl in acht genommen werden, daß nicht etwa durch scharpffe instrumenta oder grobe Leut in der Folter dem Reo die Bein und glieder dermassen zerrissen werden, daß er nachher, wo er unschuldig erklärt würd, weder ihne selbst, noch andern im Leben etwas mehr nüg. Ursach: Es muß der Reus vor und nach der Tortur nach Leibsvermögen gesund bleiben und sowohl zur entlassung als wider zur Folter, wo es von nöthen wer, bequem und Starck seyn.“ Es würde daher ein Richter, „sehr unfreundlich, ruhmüchtig, auch übel handeln, wenn er einen Menschen nicht mehr als ein Besti oder Viehe achten oder mit herber Bitterkeit alles heraus pressen wolt“. Es ist zwar, heißt es weiter, „nicht ohn“, daß in diesem Hexerei-Laster die Richter mehr Ursach haben, mit scharpffen Fragen zu procediren, „denn es ist so weitläufftig, daß es fast alle andern in sich begreiff, die aller höchste Mayestat Gottes dadurch fast verunehrt, die ganze Christliche Gemeine verlegt, Menschen und Viehe, Felt- und Baumfruchten verunreiniget, Leib und Seel deß verheißenen Paradesß beraubt und den verdampften Gottlosen Geistern in der Höllen zugesellt werde“, jedoch solle ein Gottsfürchtiger Richter eingedenk seyn, „wie er es hernacher vor Gott vertrawet zu verthädigen“. Weiter solle man, damit Unbilligkeit verhindert werde, nicht allezeit auf unerhörte neue Weise und Manier zu foltern bedacht sein, sondern es werde fürs beste gehalten, daß man sich an den „gewöhnlichen Landsbrauch“ halte oder wie er „von der Catholischen Geistlichkeit zur Zeit wirdt für gut erkannt“. Und zur Zeit sei „im

brauch, daß ein Reus nicht über ein Stund und in ein Tag nit mehr als einmal gefolttert sol werden“.

Was andre Arten zu foltern betrifft, so „als man zur Prob die Unholden in tieffe Wässer sencket oder auff Kohlen oder glüend Eyssen tretten läßt“, so seien sie vom „Papst Honorio III verboten, weil nicht allein viel aberglaubische Superstitiones mit einschleichen, sondern auch ungewisse probationes seyn, wie dan auch der Allmächtig Gott nicht einem jeden seine Wunder zeygen wil. Solches aber von Gott zu begeren oder bei der Question zu erfahren, heist aus grobem Verstandt mit Sünd Gott versuchen. Diese Prob ist von deß bösen Satans Listigkeit eingeführt worden.“ Falls aber der Richter dennoch jemand auf diese Weise zum Bekennen gebracht hat, so könne dieser, wie viele Doktoren lehren, nicht mit Recht zum Tode verurteilt werden. Nun gebe es noch eine „Neue und Leichte Manier, die Reos zur Bekanntnuß zu bringen“: Marsilius rede nämlich ad l. 1 de quaest. von einem „untrüglichen Folter der Unschlaffigkeit oder embsiges wachens; der Reus werde auff ein Band gesetzt und zween darzu bestelte Knecht werden ihm zugesellet, diese verhüten fleißig, daß er nimmer einschläffe, weder deß Nachts noch am Tag, und wann der Reus das Haupt auff ein Seyt sencken läßt und schlaffertig ist, stößt ihn der Knecht so auff derselben Seyten sitzt und hebt ihm den Kopff wider auff. Deßgleichen thut der ander Knecht wann er auff der ander Seyt sencken und schlaffen wil. Wann aber die Knecht müde seindt, sol man zween andere wachsame Knecht herbeybringen.“ Diese Weise, sage Marsilius, sei oft glücklich versucht, und sie empfehle sich als lind, weil sie „dem Leib nit wehe thut“. Sie werde auch jetzt an etlichen Orten angewandt, wiewohl etwan ein Krankheit daraus zu besorgen sei, wie man insolgedessen auch „leicht von sinnen“ komme oder „im Sinn dermaßen verändert“ werde, daß man „Weiß für Schwarz zur Antwort giebt“. Derowegen werde fürs beste gehalten, daß an jedem Orte die gebräuchlichen Instrumente und Tortur heibehalten werden; die Akademie in Freiburg freilich gestatte auch neue Arten. Übrigens müsse, da es bisweilen in Flecken und Dörfern schlechte Leute gebe, die zu diesem Gerichte zugezogen werden, den Folterknechten auf die Finger gesehen werden, sonst könnte ein Fehl begangen werden, weil solche Leute „nit auff die Menschen, sondern allein auff das Welt sehen“; alsdann müsse ein verständiger Richter mit andern weisen Leuten, die durch Examen wohl verordnet und gezogen seien, neue Knechte heranziehen.

Daß man dem Angeklagten das Haar abschneiden lasse, ihm einen Sack anlege und mit dergleichen ihn zur Tortur präpariere, könne ohne Sünd und aus guter Meinung wohl geschehen; auch damit er „kein verbottene Sach oder Kunststück bei ihm verborgen halte und die Verbundnuß mit dem bösen Geist leichtlicher entdeckt werde, wird diese Ceremoni in Tribunalibus für gut erkant“; wenn aber einer glauben sollte, der Reus müsse nach abgeschnittenen Haaren gleich bekennen, so sei dies „ein Mißglaub“ und solle zu diesem Ende nicht

gebraucht werden. Übrigens pflegten „die Zauberer characteres, Zeichen, Wurzeln und dergleichen Lumpensachen, die sie von dem Bösen überkommen, in den Haaren und andern örthern des Leibs verborgen zu halten, welche bisweilen, jedoch nicht allzeit, ihnen durchhelffen“.

Von einem solchen, der „Zauberische characteres und Buchstaben bey ihme hatte“, schreibe Remigius lib. 2 daemon. c. 4: „Daß zu der zeit, als Silerius, der Königin in Dennemark Christianä führnehmer Raht, war heimlicher weiß umgebracht, als halt ein fleissiges nachfragen erfolget, ist einer auß denen, die umb die Sach wissenschaft trugen, Benignus mit namen von freyen stücken dem Inquisitori oder denen die in suchten, entgegen gangen, dieweil er sich auff etliche Teufflische buchstaben, so er von einem Marckkrämer oder Stöhrer überkommen hat, verliese: und hat ihm auch der Anschlag wenig gefehlt, dann die Folter Instrumenten seinde eher zerbrochen, als er bekannt hat. Zulezt, weil ihn sein Gewissen beängstiget und die That lenger nicht verbergen kundt, hat er selbst freywillig bekannt und ist enthaupt worden.“

Was die Vernehmung der der Zauberei Angeklagten betrifft, so seien bestimmte Fragen vorgeschrieben, namentlich was für eine „Eydpflicht“ sie dem verdampften Geist leisten, mit welcher Feierlichkeit dies zugehe, wie sie hinaus „auf die Zauberischen Tanzplätz gebracht werden“, „ob sie wachend zu den zauberischen Zusammenkünften und durch die Luft leibhaftig fahren, mit was Gelegenheit sie hin und her kommen, ob es ihnen vielleicht bisweilen geträumt habe, ob sie ihre Mitgespielen und böse Geister an solchen Orthen durch eine Verblendung oder aber wesentlich mit augen gesehen haben, was für Dpffer und Diensten sie ihrem Abgott erzeigen müssen, wie vil und welche Zauberische Leut mit ihnen auff den Hexeplätzen und bey den Geistern gewesen seyen, wie lang sie sich pflegen aufzuhalten, an was örther, in der Wiltnuß in Bergen oder fremden Häuffern“.

Die Frage, ob ein der Zauberei Angeklagter mehrmals gefoltert werden dürfe, wird sehr ausführlich behandelt. Solange der Richter noch in Zweifel ist, ob genügende Ursache dazu vorliegt, soll er davon absehen, ebenso wenn der Beklagte nicht „leibstark“ genug ist, im allgemeinen aber sei es in Rechten erlaubt. Die Gründe der Wiederholung sind: wenn neue, wichtige Anzeichen vorliegen, sodann weil der reus in der ersten Tortur wegen Krankheit „nicht ganz oder complet gefoltert war und wegen der milderer Applicirung der Instrumente zu geringe Peyn ausgestanden“ habe, sodasß er sich nun „durch völlig angetragene Tortur recht purgiren“ müsse. Es sollen aber wenigstens zwei oder drei Tage zwischen beiden Torturen liegen. Ferner wird die Folter wiederholt, „wann reus oder rea sein complices und Zauberische Mitgespielen nicht nennen wil, dann sie wird selten ohn Gesellschaft angefangen, wie man in Tribunalibus jederzeit erfahren hat. Und wirdt dieses in allen Gerichtsstätten ungezweifelt observirt.“ Der vierte Grund zur Wiederholung der Folter ist, wenn reus oder rea von dem bei der ersten Folter abgelegten Bekenntnis

„wider zurückſchlegt“, denn durch dieſes Leugnen würden die erſten *indicia* wieder lebendig. „Den Richtern aber ſol jederzeit Gott für Augen ſtehen, daß ſie in aller Billigkeit und als miltrreich Menſchen mit den reis auch ein Mit- leyden zutragen gefinnt ſeyen. So wird dann alles in guter Ordnung, nach Gottes und der Rechten Meynung von ihnen gehandhabet und zu ihren groſſen Lob und Verdienſten bei dem gerechten Gott verrichtet werden; der liebe Gott auch, deſſen größte Gnad und Hilff ſie ſonderlich bey dieſem dunkel Heryerey- Handel wol zu begehren vonnöthen haben, würde ihnen ſein getrewe Hand bieten und helfen, daß deß Zauberey Laſters halben Beklagter entweder bald zur Bekanntnuß gebracht oder im Fall ſich einer genugsamb purgirt hette, der Peyn bald entledigt werde.“ Darüber, ob dreimal ſoll gefoltert werden, ſeien die Doktoren beider Rechte verſchiedner Meinung; die Minderzahl halte es mit zwei malen, und mit dieſer mittlern Praxis werde es jezigerzeit in Germanien gehalten. „Weil aber in dieſer Sach die *jura communia* keinen Aufſchlag zu geben haben“, halte man ſich an den Brauch des Orts, und ſo müſſe auch wohl ein ſehr harter und ſtarker Menſch die dritte ſchwere Pein ausſtehn; was aber darüber geſchehe, wäre „zu viel und ſchier nicht menſchlich. *Tria ſunt omnia*. Drey mal iſt Götlich, hält das gemein Sprichwort. Und drey Folterungen“, ſpricht *Bossius de tortura*, ſei nie „von frommen, ſondern von böſen Richtern unterweilen überſchritten worden“. Daß aber bißweilen eine zweimal repetierte Tortur nicht ausreicht, ſei bekannt. Hierzu wird ein Bericht des *Marſilius* erwähnt, wonach ein Dieb in der Folter immer alles bekennet, bei Gericht aber immer wieder geleugnet und als Grund angegeben habe, daß ihm lieber tauſendmal die Arme zerbrochen würden, „als die Gürgel oder Keel nur einmahl, denn man finde noch viel *Medicos* und *Balbirer*, welche die Bein der zerbrochnen Arm wider können zuſammen und in ihre alte ſtätt ſetzen; aber es iſt kein Artz ſo gut, der einem die Gürgel, wan ſie gebrochen, könne wider ganz machen“. Zum letzten wird die Tortur repetiert, „wenn die zauberiſchen Perſonen nach ihrem Geſtändniſſe vom böſen Feind beängſtigt und gemartert werden, welcher ſie auch mit ſchlägen zu zwingen ſich unterſtehet, daß ſie von Gott wider abfallen und alles läugnen ſollen“. Endlich ſoll keiner gefoltert werden, „der ſeine Laſter vor Gericht bekänt hat“, ausgenommen der „Mitgeſpielen“ wegen. Hier wird ein Fall aus dem Jahre 1587 mitgeteilt, wo ſich in Lothringen ein Weib nicht ſelig genug habe ſchätzen können „von der Zeit an, von welcher ſie ihre Zaubereybekanntnuß vor Gericht gethan hatte, damit ſie ſich nun mehr wider dem L. Gott und deſſen Heiligen dienſten ergeben köndt und von der verfluchten und ſehr Tyranniſchen Dienſtbarkeit deß Höllichen Trachens ſich entledigt hätte“.

Es geſchieht auch wohl, ſo wird weiter ausgeführt, daß „mißglaubige oder *curiosi judices*“ mit ſolchen freiwilligen Bekenntniſſen nicht zufrieden ſeien, weil ſie ſie nicht verſtehen oder nicht glauben wollen, daß die bekanneten ſeltſamen Taten wahrhaftig geſchehen ſeien, ſondern vielleicht auf ein dunkel Geſicht

oder Verblendung der Augen beruhten. Diese möchten dann wohl an Phantaseyen glauben oder als „heimliche getreue Hexen=patroni die Sache gern disputirlich machen und verdüßchen“. Wie unglücklich aber solche Cyfferer diesen Handel führen, habe man öfter bei Tribunalibus gesehen. Von diesen Richtern werde solche wichtige Sache nicht anders versehen, als wenn es sich nicht um Gottes Ehr oder der Seelen höchstes Gut, sondern nur um den Pfennig zu tun wäre, wobei es ihnen gleich viel sei, ob dieses Laster ausgerेतet oder fortgepflanzt werde. „Daher dann etliche Richter gefunden werden, welche mit den Hexen eben wie ein Raß mit der Maulß spielen und lassen sie auff den stecken fahren oder wider lauffen oder übergeben eine dem Hender zu verbrennen.“ „Solchen Fürwitz, wiewohl aus guter Meynung“, habe mit einem Zauberer einmal der Groß Herzog in Neuffen geübt, wie Garzonus schreibe: Dieser König habe einen Gefangenen Namens Lycaon gefragt, ob es wahr sei, daß er sich in einen Wolf verändern könne. Auf die Bejahung habe er dies, auf Wunsch des Königs, in einem besonder Gemach vermöge der Kunst, die er vom Teufel gelernt habe, getan „und ist auf stundt alsbald zum Wolff worden und mit feurigen Augen und bläckender Zän, grausamen auffsperrung des Schlunds und auffgespreusten Brüsten ging er bei den Hütern umb“. Darauf seien „zween Docken auf dieß abschewlich monstrum geheßt, so ihn zerrissen haben“. In diesem Falle, so entwickelt der gelehrte Professor, sei der König noch gut weggekommen, aber, wie Jesus Syrach sage, wer die Gefahr liebt, werde darin umkommen; das hätten vor etlichen Jahren iudices in Welttschland erfahren, als sie der Bekenntniß einer Zauberin wenig glauben geben wolten, sie hätten dann die Wunder selbst mit Augen gesehen. Es schreibe nämlich „der berühmte Scribent Cumanus, was sich in dem Flecken Mendristo hab zugetragen: Vor 50 Jahren habe sich der Richter mit einem Notar von einer Zauberin an einem Donnerstag abend auf ihren Zauberdäng oder plätz führen lassen; dort hätten sie viele Leute um einen »gleichfalls sehr grossen Herrn getroffen (es war der Teuffel in ein Bocksgestalt)«, auf dessen Geheiß die vielen Leute jene beiden »dermassen gebrügelt und zerschmissen« hätten, daß sie in 15 Tagen gestorben seien. Diese Wunder und schreckliche History sollte anderen inquisitoribus zur Warnung seyn, daß sie sich in ihrem Refir halten.“ Das den Leuten würdigern Standes zustehende Privileg milder Torquierung wolten ihnen einige Skribenten „abzucken“.

Ein besondrer Titel befaßt sich mit der Frage, ob ein Bekenntnis für giltig angesehen werden soll, wenn es durch des Richters falsche Verheißung hervorgerufen ist. Sie werde von einigen, darunter D. Bodinus, der rühmliche von Hexerei handelnde Bücher geschrieben habe, bejaht; aber diese Lehre sei singularis, neu und falsch, und dieses Buch sei vom Tridentiner Concil den Catholischen verboten, denn wer Lügen redet, komme dabei um. Nicht lügen heiße aber, durch zweideutige Worte einem fürwitzigen oder bösen Menschen die Wahrheit verbergen; von etlichen würden die Richter entschuldigt, die mit

geſchraubt und bewickelten Worten die Beklagten überredet haben. Andre Fälle, in denen man die Unholde mit falſchem Betrug und Lügen angeführt habe, berichte Spergerus quaeſt. 14 de malef.; man habe nämlich Perſonen in das Gefängnis gelaffen, von denen die Gefangnen überredet worden ſeien, ihnen Zaubereifachen zu lehren; ein Gefangner habe gefragt, ob er „Hagel und Kieſelwetter“ machen ſolle oder zeigen, wie es mit der „Bulſchafft“ zugehe; da hätten die bekräftigenden Vertrauensperſonen die Finger in eine Schüffel mit Waſſer halten müſſen, und als der gefangene Unhold zauberiſche Worte dazu geredet, ſei ein großes Wetter und Hagel gefallen wie ſeit Jahren nicht. Ein ſolcher Betrug ſei aber mit nichten zugelaffen, denn der Apoſtel ſpreche ad Rom. 3: Laß uns Übels thun, damit Guts darauf komme, und ſei uns von Gott verboten. Weil ſich ein Menſch durch zweideutige Reden von Schaden entledigen könne, werde dies auch von hochverſtändigen Theologis für kein Sünd, ſonder für ein gut, nützlich und recht ding gehalten. Im allgemeinen habe der Richter die durch Betrug erreichten Geſtändniſſe für ungiltig zu halten und dürfe daraufhin nicht zum Tode verurteilen, wohl aber hielten viele Doktoren dies für zuläſſig, wenn der ſo Geſtändige den Betrug durchſchaut und ſich ihm nicht widerſetzt habe. Wenn ein Richter einem Beklagten vor oder nach dem Geſtändnis verheißt, ihn loszugeben, wofern er ihm zu Gefallen „etwa ein Wetter mache oder einen blinden Zauberdanz repräſentire“, ſo könne er mit gutem Gewiſſen das Leben nit ſchenken, denn die Rechte geſtatteten dem Richter nicht, einen der Verletzung der göttlichen oder menſchlichen Majestät Angeklagten beliebig zu behandeln.

Nach dieſem wichtigen Kapitel wird das Thema behandelt, ob ein Richter den Beklagten zum Tode verurteilen kann, von dem er gewiß weiß, daß er unſchuldig iſt. Ein Teil der Doktoren halte es für geboten, andre nicht; jene beriefen ſich auf Exodus 23 und meinten, die Richter müßten ihre Meinung „ſo ſteiff halten, daß ſie eher ihr Ampt und Leben aufgeben als den Unſchuldigen nach der Rechten Ordnung hinrichten laſſen“, nur müſſe dem Richter die Unſchuld nicht zweifelhaft ſein, er dürfe ſich durch die Unholde nicht perplex machen laſſen und die Angeklagten nicht gleich für heilig halten, wenn ſie die Finger zum Schwören ausſtrecken, denn daß ſie ihre Seligkeit verſchmerzten, ſei kein Wunder, da ſie ſich ja vielleicht längſt dem Teufel verkauft hätten, oder als ob keine Unholde gefunden würden, die Gott verſpeyen und einen anderen Abgott erwählten. Die Nichtachtung ſolcher Schwüre werde den Richtern zuweilen vorgeworfen, als wenn ſie damit ſagen wollten, ſie hielten es mit den Heiden oder Türken, und daß kein Teuffel oder Höl mehr ſei. Im Jahre 1453 habe ein „ausgeſprungener Mönch“ namens Aedelin durch Fußfall ſogar geſtanden, Sathan habe ihm geboten zu predigen, daß Sectirerei und Aberglauben ein Verblendung ſei. Auch ein fürnehmer Churfürſt. Trieriſcher Raht ſei, nachdem er ſich ebenſo habe verführen laſſen, verbrannt worden. Denn was iſt das (alſo der Zug zur Humanität) anders, ſagt der gelehrte Verfaſſer, als

„alle Decreta Patrum, Concilia Pontificum, Academiae, Tribunalia und die Kirche Gottes der Unwissenheit und Tyranny bezüchtigen und wider Gott mit den verdampften Geistern einstimmen wollen?“

Ein siebentes Kapitel über das Nichtbekennen zauberischer Personen bietet allerlei merkwürdiges. Es sei „gewiß und offenbar“, daß Unholde alle Pein verachten und unverletzt aushielten. Als Ursach werde von autoribus angegeben, daß die Menschen unempfindlich würden „von opio, welchen Saft sie von einem gewissen papauere“ zu präparieren wüßten, mit dem sie sich anstrichen und ihr Geblüt ganz turbirten. Dies könnten die klugen Geister viel artiger als die medici practiciren, weil sie die Erfahrungs aller Metallen, Kräuter und Gewächs von der Zeit an, da die Welt erschaffen ist, bekommen hätten. So sei, nach Choronda de antichrist., ein fünfzigjähriges Weib schmerzlos geblieben, als man ihr gesotten schmalz über den ganzen Leib geschüttet habe, und nach Nikol. Remig. habe man der Isabella Parböa „ein Stednadel ganz tief ein-trucken“, ohne daß Blut geflossen oder Schmerz entstanden sei. Nach Abrede mit dem Teufel habe ein Unhold zwanzigmal die Tortur ausgehalten, nachdem er aber einen Trunk des Nachrichters getan, habe der Geist weichen müssen. Im Jahre 1587 habe eine Hexe die scharfe Pein lange ausgehalten, weil „ein Gesel sich unter ihre Harhaub gesetzt“. Dieser abscheuliche Geist pflege sich auch „in den Hals, die Kehl, Ohren, auff die Zungen und andere Örtner“ zu setzen. Als der Bulgeist sich in den Hals gesetzt, sei dieser dem Kinne gleich geschwollen, sodaß das schwezen unmöglich geworden sei. Die Franziska Celler habe der gehäßige Geist verhindert, daß sie nit hab schwätzen können, und dazu habe er ihr die Ohren verstopft, daß sie nit hat hören können, was der Richter zu ihr gesagt. Man müsse aber darauf achten, daß der Gefolterte nicht Teuffelsdreck, Schlangenzurzel, Venus-Kraut und dergleichen Lumpen bei sich behalten habe. Gottesfürchtige Richter ließen auch „geweyht Salz und Weyhwasser ohn underlaß under die Speiß und Tranc“ geben und die Folterkammer damit besprengen, und die H. Kirche pflege die höllischen Drachen und ihre Wohnungen zu exorzifizieren. Wie nützlich diese Kirchenmittel seien, lehre die Geschichte eines fünfzehnjährigen „Barwers Bub“, der durch Genuß von „Kazens-Hirn irrig im Kopff geworden und in das Collegium Jesu gebracht worden“. Scherer erzähle in der Osterpredigt den Fall, daß der Teufel einem Unholden eidbrüchig geworden sei, da er ihm den zugesagten Beistand nicht geleistet habe, obwohl er in Gestalt eines Geiers auf einem Baume am Richtplatze bei der Folterung gefressen. — Die leidige Unständigkeit verursache der leydige Sathan selber oft. Eine Unholdin, die mit der Folter bedroht war und alle Zauberey-Laster bekannt hatte, ist vom Sathan, als er sie allein im Kerker gefunden, „dermassen abgescmirt“, daß sie vermeint, sie müsse noch denselbigen Tag sterben. Aber Gott hat gewölt, daß die Hüter, so darzu kamen, solche Tyranny alsbalt abwendeten. Zwar der Rücken war ihr noch voll streimen, als sie dieses dem Richter erzehlt.

In vielen Tribunalibus, hört man weiter, ſei es Brauch, daß vor der Vernehmung kein Beichtvater zum Gefangnen zugelaffen werde. Den Geiſtlichen ſoll jedoch der Richter heranziehen, wenn der oder die Gefangne vor dem Geſtändniſſe, nach Feſtſtellung durch die Hüter, krank oder „Kinds ſchwanger“ iſt; und der Seelſorger ſoll einem Unholden das Sakrament des Altars abſchlagen, wenn dieſer öffentlich das Zaubereilaſter widerruft.

Zur Frage, „ob man die Hexen und Unholden lebendig verbrennen ſoll“, wird geſagt, daß dies zwar alte Sitt und Brauch der Chriſten ſei, „zu jetziger unſer Zeit aber“ ſei der milde Brauch eingenommen: ſo ſie der böſen Geiſter Geſellſchaft abſagen und dem lieben Gott mit „reumütigen Herzen wieder zuſchweren“, würden ſie „nach jedes Orts Statut entweder ſtrangulirt und verſticket oder mit dem Schwert zuvor enthauptet“. Wenn eine zauberiſche Perſon im Karcker nach der Folterung plene oder semiplene die gegen ihr vorgebrachten *indicia* elidirt und dann „ſich ſelbſten erhengt oder ums Leben gebracht hat, ſo ſoll ein ſolcher verzweifelter Menſch doch nicht auf dem Kirchhof, ſondern auf etwan einem Hundſacker begraben werden“, denn weil dies „ein privilegirtes Laſter“ ſei, würden die gemeine Rechten in „allem ſteiff gehalten und wird verfahren, als wenn er das Laſter begangen und bekännt“; es ſei eben bei allen tribunalibus bekännt, „daß ſich die Gefangenen meiſt aus Verführung der böſen Buhl und Spielgeiſter umbbringen“. Die Güter der zur Leibſtraff verurteilten zauberiſchen Perſonen ſollten nach der Meinung der Doktoren „dem *fisco* und *Rentsäckel*“ zugesprochen werden; den Schaden aber, den ſie mit Hülff und Anrufung des unholden Geiſtes andern zugebracht, ſollen ihre „nachkommende heredes und Erben ſchuldig“ ſein zu erſtatten.

Den vorſtehend kurz erwähnten fünfzehn Abhandlungen des kriminellen Werks ſind ausführliche *notae et additionales* in lateiniſcher Sprache beigeſügt, in denen mit großer Gelehrſamkeit die betreffenden Anſichten von Schriftſtellern zitiert ſind. Ebenſo umfangreich ſind ſiebzehn hieran ſich ſchließende Abhandlungen über Einzelfragen: über die Waſſerprobe, die Beſtrafung durch Feuer, den Vertrag der Zauberrinnen mit dem „Dämon“, über die Frage, ob die nächtlichen Zuſammenkünfte der Zauberer wahr oder eingebildet ſeien, über den Wert der Zeugniſſe einer und mehrerer Hexen uſw. Von der Waſſerprobe wird ausgeführt, „daß ſolche *purgatio per aquam frigidam* eine *improbata exploratio* ſey, davon wir weder in Dei noch Caesaris *Codice* leſen und daher ſoſt von allen löblichen Theologiſchen und Juristen=*Facultäten totius Germaniae* und anderswo verworffen“; dennoch rate Godelman, ſie als ein *adminiculum inquisitionis occultum* beizubehalten, die *Marpurgenses* jedoch geben das Gutachten dahin ab, ſie könnten dieſes angedeutete Experiment, die verdächtigen Perſonen „auffß Waſſer zuwerfen, nicht approbiren oder vor Chriſtlich halten“.

Im Anſchluß an dieſen kurzen Auszug aus dem Werke des gelehrten Schriftſtellers Göhauſen über und für Hexenprozeſſe verdient hervorgehoben zu

werden, daß ein Jahr nach dem Erscheinen dieses Werkes ebenfalls in Vinteln das Werk *Cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber* herauskam, worin der Jesuit Friedrich von Spee aus tiefer Teilnahme und religiösen Gründen kräftig und erfolgreich gegen die Fortsetzung des Unsinns der Hexenprozesse auftrat.



Die neue Baugesinnung

2



In dieser ästhetischen Kulturpolitik der jüngsten Jahre ist Hermann Muthesius als rastloser Agitator gerade auf kunstgewerblichem und baulichem Gebiet hervorgetreten. Er kommt von England, wo er als kunstgewerblicher Beirat der deutschen Botschaft einen in jeder Hinsicht lehrreichen Kursus durchgemacht hat. Mit einem umfangreichen Quellenwerke über das englische Landhaus führte er sich ein. Als Geheimrat im preußischen Handelsministerium arbeitet er mit an der dringend nötigen Reform des gewerblichen Zeichenunterrichts. Als Lehrer an der Berliner Handelshochschule sucht er gesunde ästhetische Anschauungen über unser Kunstgewerbe und seine sinngemäße Förderung zu verbreiten. Daneben ist er praktischer Baumeister, und dann bringt er noch das Kunststück fertig, Aufsätze zu schreiben und Reden zu halten. Die zweite Sammlung dieser Aufsätze, die uns mehr oder minder schon aus Zeitschriften und Tagesblättern bekannt sein dürften, heißt „Kunstgewerbe und Architektur“ (Jena, Diederichs, 5 Mark). Muthesius geht da den Verbindungen nach, die von einem zum andern Kunstgebiet führen, und die so zahlreich sind, daß man sehr oft die Grenzen schwer feststellen kann. Er sagt: „Das Ziel beider Künste ist dasselbe. Namentlich kann aber das letzte Endziel des Kunstgewerbes gar nichts andres sein als die Architektur selbst, denn bei Lichte betrachtet gibt es gar kein Kunstgewerbe, sondern es gibt nur eine Architektur.“ Begreiflich, daß ein Architekt aus dem Vollgefühl seiner allumfassenden Kunst heraus so sprechen kann. Ganz zutreffen dürfte es aber nicht, denn eine ganze Anzahl Kunsthandwerke wie die Webekunst, die Metallkünste, die graphischen Gebrauchskünste unterliegen wohl denselben stilistisch=ästhetischen, aber noch nicht den spezifisch=architektonischen Ausdrucksgesetzen.

Als praktisches Seitenstück und gleichsam als Illustration zur grauen Theorie dieser Aufsätze veröffentlicht Muthesius einen Sammelband „Landhaus und Garten“ (München, Bruckmann, 500 Abbildungen, gebunden 12 Mark). Moderne Familienwohnhäuser aus Europa und Amerika werden gezeigt, im Umriss und im Grundriß, in einzelnen Fällen auch mit Angabe der Baukosten. Schade, daß es nicht durchgehend geschah, und daß überhaupt auf genauere sachliche Referate